

94.3089

Motion Schnider
Kläranlagen. Befreiung
von der Anschlusspflicht
bei Wegfall
der Bundessubventionen
Stations d'épuration. Exemption
de l'obligation de raccorder
en cas de suppression
des subventions fédérales

Wortlaut der Motion vom 9. März 1994

In den Bergkantonen wird jeder Einwohner mit brutto 105 Franken im Jahr durch die Abwasserreinigung belastet – im Mittelland sind es 64 Franken. Ende 1993 waren im Schweizer Berggebiet noch 311 Gemeinden keiner Kläranlage angeschlossen – insgesamt sind rund 200 000 Einwohner ohne Anschluss. Praktisch alle nicht an Kläranlagen angeschlossenen Bewohner leben in dünnbesiedelten Gebieten. Nach Wegfall der Bundessubventionen werden in diesen Regionen die Kosten je Einwohner für einen Anschluss überdurchschnittlich hoch ausfallen und stehen in einem Missverhältnis zum beschiedenen ökologischen Nutzen.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament die gesetzlichen Massnahmen vorzuschlagen, um die Bewohner der nicht an eine Kläranlage angeschlossenen Gebiete von der Anschlusspflicht zu befreien. Die Befreiung von der Anschlusspflicht soll gleichzeitig mit dem Wegfall der Bundessubventionen in Kraft treten.

Texte de la motion du 9 mars 1994

Dans les cantons de montagne, chaque habitant doit payer une somme brute de 105 francs par année pour l'épuration des eaux usées, contre 64 francs sur le Plateau. Fin 1993, 311 communes dans les régions de montagne n'étaient pas encore raccordées à une station d'épuration. Au total, quelque 200 000 habitants ne disposent donc pas de raccordement. Presque toutes ces personnes habitent des contrées peu peuplées. Dans ces régions, une fois supprimées les subventions fédérales, les frais de raccordement par habitant seront bien supérieurs à la moyenne nationale et disproportionnés par rapport aux avantages escomptés sur le plan écologique. C'est pourquoi je charge le Conseil fédéral de proposer au Parlement des mesures légales visant à exempter les habitants des régions non raccordées à une station d'épuration de l'obligation de demander un raccordement. Cette exemption devrait entrer en vigueur en même temps que la suppression des subventions fédérales.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Binder, Bischof, Blocher, Bonny, Bühler Simeon, Bürgi, Carobbio, Columberg, Darbellay, David, Deiss, Dormann, Epiney, Fischer-Seengen, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Hari, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Kern, Kühne, Lepori Bonetti, Leu Josef, Maurer, Miesch, Mühlemann, Müller, Philipona, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Schmidhalter, Schwab, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm Judith, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wittenwiler, Wyss William (45)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1994

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1994

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) sorgen die Kantone für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Rei-

nigung von verschmutztem Abwasser. Artikel 10 Absatz 2 GSchG relativiert diese generelle Regelung: Danach können die Kantone in abgelegenen oder in dünnbesiedelten Gebieten das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen behandeln lassen, wenn damit der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist. In Frage kommen dabei namentlich Einzel- oder Gruppenreinigungsanlagen wie Dreikammergruben, Bodenfiltrationen, Abwasserteiche und Ableitungen des Abwassers in Güllebehälter.

Das Anliegen der Motion, in abgelegenen, dünnbesiedelten, vorab ländlichen Gebieten auf eine generelle Anschlusspflicht an zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu verzichten, wird damit von der bestehenden Gesetzgebung bereits erfüllt. Die Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 GSchG liegt bei den Kantonen. An ihnen liegt es, bei der Anwendung dieser Bestimmung geeignete Lösungen zu finden. Die Formulierung «in abgelegenen oder in dünnbesiedelten Gebieten» belässt den Kantonen einen hinreichenden Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum, um die örtlichen Gegebenheiten, wie die Grösse und die Struktur der Siedlung, den Zustand der Gewässer und die finanzielle Tragbarkeit einer dezentralen Lösung, zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen, dass einige Kantone Artikel 10 Absatz 2 GSchG in der Vergangenheit sehr eng interpretiert haben. Da das Gewässerschutzgesetz den Kantonen aber grundsätzlich die Möglichkeit bietet, das Anliegen der Motion zu erfüllen, erachtet es der Bundesrat als unzweckmässig, das erst seit kurzer Zeit geltende Gesetz zu ändern und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Anschlusspflicht an zentrale Abwasserreinigungsanlagen auf Gesetzesstufe neu und näher zu konkretisieren.

Nach der Motion soll die Befreiung von der Anschlusspflicht gleichzeitig mit dem Wegfall der Bundessubventionen in Kraft treten. Mit der schnellen Behandlung der Sparmassnahmen 1993 hat das Parlament den Willen zum Ausdruck gebracht, diese Massnahmen rasch in Kraft zu setzen. Der Bundesrat will mit der Inkraftsetzung der Sparmassnahmen aber nicht so lange zuwarten, bis eine allfällige Änderung des Gewässerschutzgesetzes abgeschlossen ist. Auch aus diesem Grund lehnt er eine Gesetzesänderung ab.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, und beantragt, sie als erfüllt abzuschreiben.

Überwiesen und abgeschrieben – Transmis et classé

94.3166

Motion Dettling
Geschäftsreglement des Nationalrates.
Änderung
Règlement du Conseil national.
Modification

Wortlaut der Motion vom 18. März 1994

Das Büro des Nationalrates wird eingeladen, im Geschäftsreglement die Beschlussfassung über die Berichte des Bundesrates zu regeln und dabei die Möglichkeit vorzusehen, dass der Rat seiner materiellen Beurteilung von Gehalt und Akzeptanz dieser Berichte Ausdruck geben kann.

Texte de la motion du 18 mars 1994

Le Bureau du Conseil national est invité à compléter le règlement de la Chambre par des dispositions concernant les décisions à prendre au sujet des rapports présentés par le Conseil

fédéral, de manière à ce que la Chambre puisse donner une appréciation quant au fond et indiquer ainsi dans quelle mesure elle approuve un rapport.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Bühlmann, Bühler Gerold, Fischer-Seengen, Heberlein, Thür, Tschuppert Karl (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Soweit ersichtlich sind die Stellungnahme und die Beschlussfassung des Nationalrates zu den vom Bundesrat unterbreiteten Berichten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Gesetzgebung oder mit der Genehmigung von Rechnung und Budget bzw. Geschäftsbericht stehen, nicht geregelt. Dieser Zustand ist sehr unbefriedigend, weil es dem Rat damit weitgehend verwehrt ist, seiner materiellen Beurteilung von Gehalt und Akzeptanz eines bundesrätlichen Berichtes nach aussen Ausdruck zu geben. Statt dessen werden Parlamentarier, die mit dem unterbreiteten Bericht nicht einverstanden sind, zu einem zumindest aus formaler Sicht höchst fragwürdigen Rückweisungsantrag veranlasst (siehe jüngstes Beispiel «Integrationsbericht»). Und nicht selten wird vorab in der Öffentlichkeit «Kenntnisnahme» mit «Zustimmung» gleichgesetzt.

Aufgrund dieser Überlegungen ist das Geschäftsreglement des Nationalrates in dem Sinne zu ändern, dass bundesrätliche Berichte inskünftig einer wertenden Beurteilung durch das Parlament unterzogen werden können. Wie in den Geschäftsreglementen mehrerer kantonaler Parlamente vorgesehen, soll daher inskünftig auch der Nationalrat verschiedene Möglichkeiten haben, einen unterbreiteten bundesrätlichen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Als Möglichkeiten könnten die nachfolgenden Kriterien in Betracht gezogen werden:

- Kenntnisnahme mit Zustimmung;
- Kenntnisnahme;
- Kenntnisnahme ohne Zustimmung.

Ich bitte daher das Büro des Nationalrates, baldmöglichst eine entsprechende Änderung des Geschäftsreglementes auszuarbeiten und dem Rat vorzulegen.

Schriftliche Stellungnahme des Büros

vom 1. Juni 1994

*Rapport écrit du Bureau
du 1er juin 1994*

Die Frage der Art und Weise, wie Berichte des Bundesrates von den beiden Räten behandelt werden sollen und welche Beschlüsse dazu gefasst werden können, hat in der jüngsten Zeit wiederholt zu Diskussionen, auch im Büro, Anlass gegeben. Das Büro wird sich noch in diesem Jahr in bezug auf eine andere Frage mit einer allfälligen Reglementsrevision zu befassen haben. Es ist bereit, bei dieser Gelegenheit auch zu prüfen, wie die Genehmigung von Berichten des Bundesrates im Geschäftsreglement zu regeln ist.

Schriftliche Erklärung des Büros

Déclaration écrite du Bureau

Das Büro beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

93.3110

Motion Gonseth

**Umweltverträglichkeitsprüfung
für Gentech-Anlagen**

**Etudes d'impact sur l'environnement
pour les installations de
technologie génétique**

Wortlaut der Motion vom 16. März 1993

Der Bundesrat wird ersucht, gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) in Verbindung mit Artikel 1 der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verordnung (UVPV) Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird, der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterstellen.

Texte de la motion du 16 mars 1993

Le Conseil fédéral est chargé, en vertu de l'article 9 alinéa 1er de la loi sur la protection de l'environnement (LPE), ainsi que de l'article 1er de l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE), de soumettre obligatoirement à l'étude de l'impact sur l'environnement les installations utilisant des organismes génétiquement modifiés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Baumann, Bäumlin, Bühlmann, Bundi, Danuser, Diener, Gardiol, Hafner Rudolf, Hämmerle, Hollenstein, Jöri, Maeder, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Rebeaud, Seiler Rolf, Strahm Rudolf, Thür (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die heutige Situation vermag nicht zu befriedigen. Anlagen für chemische Prozesse unterstehen der Pflicht zur UVP (z. B. 70.5 und 70.6, Anhang zur UVPV), nicht aber Anlagen für biotechnische Prozesse. Für eine ungleiche Behandlung solcher Anlagen sind keine objektiven Gründe ersichtlich. Es ist deshalb angezeigt, diesen systematischen Fehler zu korrigieren. Dass der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen Auswirkungen auf die Umwelt und mittelbar auf den Menschen hat, ist heute allgemein anerkannt, wenn auch das Ausmass der Gefährdung umstritten ist. Die Unterstellung unter die Störfallverordnung von Betrieben, in denen gentechnisch veränderte Mikroorganismen verwendet werden, kann keinesfalls als Ersatz für eine UVP angesehen werden. Die Störfallverordnung erfasst den Bereich des Betriebes einer Anlage. Mit der UVP soll dagegen die Anlage selbst einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Das drängt sich um so mehr auf, als unterdessen auch die Bundesverfassung Grundsätze über die Gentechnologie enthält. Zudem soll im Rahmen der hängigen Revision des Umweltschutzgesetzes der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen geregelt werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 12. Mai 1993

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 12 mai 1993*

Der Inhalt der Motion Gonseth entspricht demjenigen der Motion Baerlocher vom 3. Oktober 1990, UVP für biotechnische und gentechnologische Anlagen. Seit der Antwort des Bundesrates vom 21. November 1990 auf die Motion Baerlocher ist keine Entwicklung eingetreten, welche den Bundesrat heute zu einer inhaltlichen Änderung dieser Antwort veranlassen würde.

1. Die Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist eine Verfahrensverordnung und enthält keine materiellen Vorschriften. Mit der UVP soll festgestellt werden, ob ein UVP-pflichtiges Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 3 Abs. 1 UVPV).

Motion Dettling Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung

Motion Dettling Règlement du Conseil national. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3166
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1187-1188
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 179

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.